

Drachenfliegerclub Hohenneuffen e.V.
1. Vorsitzender Martin Heber
Auf der Stiegel 3
72639 Neuffen

Gmund, 20.04.2021 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hohenneuffen West", 72639 Neuffen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclubs Hohenneuffen e.V. vom 19.11.2020 die Erlaubnis „Hohenneuffen West“ des DHV vom 25.10.2002 (Ursprungserlaubnis des RP Stuttgart vom 3.6.1987), zuletzt am 02.03.2016 verlängert, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Hohenneuffen West“, Gemeinde Neuffen und Erkenbrechtsweiler vom 25.10.2002, zuletzt am 02.03.2016 verlängert, wird erneut verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2024** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Drachenfliegerclub Hohenneuffen e.V. und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Hohenneuffen West
Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Neuffen und Erkenbrechtsweiler
Gemeinde Neuffen und Erkenbrechtsweiler, Landkreis Esslingen

2. Flugbetriebsflächen:

Startfläche 1

Hangstart: Bezeichnung: „Weststart“

Koordinaten: N 48° 32' 57,74" E 9° 24' 15,95"

Flurstücksnr. 7152/1, Gewinn Bauerlochberg

Höhe: 720 m MSL

Höhendifferenz: 279 m

Startrichtung: West

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: GS / HG, A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer
GS

Landefläche 1

Bezeichnung: „Dürrer Bach“

Koordinaten: N 48° 32' 52,45" E 9° 23' 19,30"

Flurstücksnr. 3947, 3948, 3949/1, 3949/2 Gewinn
Dürrer Bach, Gde Neuffen.

Höhe: 441 m

Höhendifferenz zu Start: 279 m

Landerichtung: In der Regel West (abhängig von
Windrichtung).

Fluggeräte: GS /HG

Eignung: HG / GS, A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer
GS

Landefläche 2

Bezeichnung: „Toplandeplatz Erkenbrechtsweiler“

Koordinaten: N 48° 33' 16,56" E 9° 24' 14,06"

Flurstücksnr. 4938, Gewinn Äußere Hofäcker

Höhe: 719 m

Höhendifferenz zu Start: 1 m (Toplandeplatz Plateau)

Landerichtung: Abhängig von Windrichtung

Fluggeräte: GS /HG

Eignung: HG / GS, A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer
GS

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen vor dem ersten Flug in dem Gelände eine Einweisung in die Besonderheiten des Geländes. Die Geländeordnung des Geländehalters (Drachenfliegerclub Hohenneuffen e.V.) ist zu beachten.
2. Starts dürfen nur bei eindeutigen und sicheren Witterungsbedingungen (Westwind) durchgeführt werden. Jeder Pilot hat sicherzustellen, dass das Abheben vor dem Geländeabbruch erfolgt. Anderenfalls muss der Start rechtzeitig und vorher abgebrochen werden. Ausbildungsflüge zur A-Lizenz sind nicht gestattet.
3. Beim Start dürfen sich keine Zuschauer im Startbereich aufhalten.

4. Die Piloten sind auf die besondere Luftraumstruktur entlang der Schwäbischen Alb und des Nahbereichs des Flughafens Stuttgart hinzuweisen. Die Segelflugsektoren dürfen nur entsprechend der vereinbarten Regelungen befliegen werden.
5. Doppelsitzerstarts mit Gleitschirmen: Aufgrund der anspruchsvollen Startplatzverhältnisse dürfen Starts nur von eingewiesenen und erfahrenen Tandempiloten bei einwandfreien Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
6. Der Zugang zu den Startflächen erfolgt auf dem Fußweg.
7. Eingriffe in die Vegetation sind nicht zulässig. Anderenfalls ist mit der Unteren Naturschutzbehörde Esslingen, bzw. mit dem zuständigen Forstamt Rücksprache zu halten.
8. Der Erlaubnisinhaber hat darauf zu achten, dass die Start- und Landeflächen frei von Abfall sind. Das Naturdenkmal „Molach“ darf durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

VI.

Begründung

Für das Fluggelände „Hohenneuffen West“ wurde erstmalig mit Datum des 3.6.1987 eine Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG durch das Regierungspräsidium

Stuttgart erteilt. Mit Änderung der Zuständigkeit im Jahr 1993 verlängerte der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr die bestehende Erlaubnis, zuletzt am 02.03.2016.

Mit Schreiben vom 19.11.2020 beantragte der Drachenfliegerclub Hohenneuffen e.V. die erneute Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen wurde mit Schreiben vom 30.11.2020 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 26.03.2021 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis bis zum 31.12.2024 befristet erteilt wird.

Die Start- und Landeflächen befinden sich innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Neuffen, auf Gemarkung Neuffen und Kappishäusern“, „Albrauf – Beuren“ und „Erkenbrechtsweiler Berghalbinsel (mit Hörnle und Jusi)“. Zudem in der Pflegezone des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“ und innerhalb der Gebietskulisse des Natura 2000 Gebiets „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (Vogelschutzgebiet Nr. 7323441) sowie im Natura 2000 Gebiet „Hohenneuffen, Jusi und Bassgeige“ (FFH Gebiet Nr. 7422342). Der Startplatz liegt innerhalb des Flächennaturdenkmals „Hollöcher im Gewann Bauerlochberg“ (ND – Nr. 29/21). Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele der Gebiete sind nicht ersichtlich. Die naturschutzrechtliche Gestattung in den Landschaftsschutzgebieten einschließlich der naturschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ wurde seitens des Landratsamtes Esslingen mit Schreiben vom 26.03.2021 erteilt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist. Die Auflagen wurden den Verhältnissen angepasst und aktualisiert.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

NO
0423

3453

Festungsberg

Markung
Beuren

Steingfels

ca
50m

Ramp
4929

Schafäcker

Äußere Hofäcker

Steigäcker

Steigäcker



